

Spillern, 18.03.2024

Zahl: 00/00/001/010-2021\_05

## Sitzungsprotokoll

über die ordentliche Sitzung des  
**GEMEINDERAT**

Teilnehmer	Bürgermeister Ing. Thomas SPEIGNER Vizebürgermeisterin Christine WESSELY Geschäftsführender GR Wolfgang KOWAR Geschäftsführender Gemeinderat Mag. Martin SENEKOWITSCH Geschäftsführende Gemeinderätin Gabriele STEFANSICH GR Claudia BALT GR Maximilian FIDLER, BA MA GR Ing. Franz HATZL GR Herolinda JANUZI GR Martha LEBERWURST GR Andreas MATTES GR Sophie MONTSCH GR Gerda MÜLLER GR Mag. Thomas STEINDL GR Natalie VRENEZI GR Mag. Sabrina ZEHETMAYER		
Sonstige Teilnehmer	Ing. Mag. Andreas Antony, Amtsleiter und Schriftführer		
Entschuldigt	Geschäftsführender Gemeinderat Mauritz GROSSINGER GR Sonja GROSSINGER GR Jakob TRIMMEL GR Alexander AIGNER, MBA GR Mag. Angelika OSANNA-ELLIOTT, Ph.D		
Nicht entschuldigt			
<b>Ort</b>	<b>Datum</b>	<b>Uhrzeit</b>	
Gemeindeamt Spillern, Sitzungssaal	18.03.2024	19:00	bis 19:55

Pfad: F:\wu\00\_Vertretungskörper\_AllgVerwaltung\00\_GewählteGemeindeorgane\000\_Gemeinderat\Gemeinderat\02 18 03 2024\Protoll für HP.docx



## Tagesordnung

- 1) Die Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 24.01.2024;
- 2) Berichte des Herrn Bürgermeisters, der Beauftragten und Delegierten;
- 3) Bericht des Prüfungsausschusses;
- 4) Beschluss betreffend Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages 2023;
- 5) Rechnungsabschluss 2023;
- 6) Kassenkredit;
- 7) Anschaffung eines Multifunktionsladers für den Bauhof;
- 8) Anschaffung der Einrichtung für zwei Kleinkindgruppen im NÖ Landeskindergarten, Standort Franz Forsthuber Weg I;
- 9) Änderung der Friedhofsordnung;
- 10) Änderung der Friedhofgebührenordnung;
- 11) Kooperationsvertrag Radland NÖ;
- 12) Teilnahme am Förderprogramm KLAR!;
- 13) Darlehen Hochwasserpumpwerk;
- 14) Darlehen Kindergartenerweiterung;
- 15) Sondersubvention Stocksportanlage;

Bürgermeister Ing. Thomas Speigner eröffnet die Sitzung zur oben angeführten Zeit und stellt fest, dass auf Grund der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Gegen die Tagesordnung ist kein Einwand eingegangen.

<b>1</b>	Der Bürgermeister teilt mit, dass gegen das Protokoll vom 24. Jänner 2024 kein schriftlicher Einwand erhoben wurde und daher gilt das Protokoll gemäß § 53 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung 1973 als genehmigt.
----------	--

<b>2</b>	<p><b>Berichte des Herrn Bürgermeisters, der Beauftragten und Delegierten</b></p> <p>Der Bürgermeister berichtet bzw. übermittelt mittels Power Point Präsentation über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Hundenauslaufzone</li> <li>b) EEG Infoabend</li> <li>c) Radweg</li> <li>d) Bürgerbeteiligung PV-Anlage Volksschule</li> </ol>
----------	--



	<p>e) Baumpflanzaktion 2024 f) 13.04.2024 – Frühjahrsputz 2024 g) Friedhofsmauer</p>
3	<p><b>Bericht des Prüfungsausschusses</b></p> <p>Bürgermeister Thomas Speigner übergibt dem Stv. Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Herrn GR Mag. Thomas STEINDL, das Wort; dieser erklärt, dass am 11. März 2024 eine angesagte Prüfung durch den Prüfungsausschuss stattgefunden hat, wobei der Rechnungsabschluss 2023 geprüft wurde. GR Mag. Thomas STEINDL bringt den anwesenden Gemeinderäten den Inhalt der Prüfung dar.</p> <p>Der Vorsitzende bedankt sich bei GR Mag. Thomas STEINDL und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für deren Arbeit.</p>
4	<p><b>Beschluss betreffend Abweichungen von den Ansätzen des Vorschlages 2023</b></p> <p>Der Rechnungsabschluss mit samt seinen Beilagen, inklusive der Erläuterung zu den Abweichungen gegenüber des Ergebnisvoranschlags sowie des Finanzierungsvoranschlags ist allen Parteien zeitgerecht zugegangen. Der Vorsitzende bringt die wesentlichen Abweichungen des Rechnungsabschlusses 2023 von den Ansätzen des Voranschlages den Anwesenden zur Kenntnis.</p> <p>Mit Verweis auf das Ergebnis der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 11.03.2024 teilt der Vorsitzende mit, dass die jeweiligen Begründungen und Bedeckungen gegeben sind.</p> <p>Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes stellt der Vorsitzende den Antrag, der Gemeinderat möge die dargelegten Abweichungen gegenüber des Ergebnisvoranschlags und Finanzierungsvorschlages genehmigen.</p> <p><b>Antrag einstimmig angenommen</b></p>
5	<p><u>Rechnungsabschluss 2023</u></p> <p>Der Vorsitzende bringt den Vorbericht und weitere Eckpunkte des Rechnungsabschlusses 2023 dem Gemeinderat zur Kenntnis. Der vorliegende Rechnungsabschluss 2023 wurde vor der Auflage durch den Bürgermeister gemeinsam mit dem Kassenverwalter auf seine Plausibilität überprüft, ebenso in der Sitzung des Prüfungsausschusses am 11.03.2024 für in Ordnung befunden. Der Rechnungsabschluss ist in der gesetzlichen Frist auf dem Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt, es sind keine schriftlichen Stellungnahmen dazu eingelangt.</p> <p>Der Kassenbestand (Nachweis der liquiden Mittel) mit 31.12.2023 wird vom Vorsitzenden verlesen: Bar € 1.302,24</p>



<b>Bankkonto</b>	
UniCredit Bank Austria – AT46 1200 0508 0061 7700	€ 61.535,30
Raiffeisenbank Sparkonto – AT34 3284 2079 0400 0006	€ 1.014,88
Raiffeisenbank Girokonto – AT50 3284 2000 0400 0006	€ 6.924,66
UniCredit Bank Austria AG-Haushalt – AT72 1200 0508 0061 7717	€ 454.684,41
<b>Bankkonto Gesamt</b>	<b>€ 524.159,25</b>
<b>Zahlungsmittelreserve</b>	
Rücklage Sanierung Gemeindezentrum – AT78 3284 2080 0400 0006	€ 50.256,11
Rücklage Volksschule – AT25 32 84 2081 0400 0006	€ 33.504,85
Rücklage Wasser – AT69 3284 2082 0400 0006	€ 14,06
Rücklage Kanal – AT16 3284 2083 0400 0006	€ 150.217,47
Rücklage Allgemein – AT60 3284 2084 0400 0006	€ 364.823,78
Rücklage Feuerwehr – AT51 3284 2086 0400 0006	€ 50.005,69
Rücklage Cafe-Restaurant – AT07 3284 2085 0400 0006	€ 11.000,24
<b>Zahlungsmittelreserve Gesamt</b>	<b>€ 659.822,20</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>€ 1.185.283,69</b>
<b>Finanzschulden und Schuldenstand:</b>	
Überblick (gerundet):	
Darlehen Wasserversorgung	€ 547.700,00
Darlehen Abwasserentsorgung	€ 822.500,00
Darlehen Wohn- und Geschäftsgebäude	€ 749.100,00
Darlehen Kindergarten I (Marienhofstraße)	€ 1.532.900,00
Darlehen Kindergarten II (Zubau Gruppe 3)	€ 478.800,00
Freiwillige Feuerwehr (Kommandofahrzeug)	€ 26.000,00
Straßenbau (LED-Umrüstung, Straßenbau)	€ 342.900,00
PV-Anlage Feuerwehrhaus und Sportanlage	€ 98.100,00
<b>Summe Schuldenstand</b>	<b>€ 4.598.000,00</b>
Haushaltspotential lt. Entwurf 27.02.2024:	- € 446.959,00 (RA2022: € 1.517.174,00)
Abweichungen (auszugsweise): Siehe Rechnungsabschluss	
Der Vorsitzende stellt folgende Anträge:	
Der Gemeinderat möge	
a. den vorliegenden Entwurf des Rechnungsabschlusses 2023 samt seinen Beilagen, sowie	
b. den im Rechnungsabschluss 2023 auf Seite 349 angeführten Nachweis des Vermögens mit abgeänderter Nutzungsdauer genehmigen.	



	<p>Der Antrag wurde einzeln abgestimmt:</p> <p>Zu a.) <b>einstimmig angenommen</b>  Zu b.) <b>einstimmig angenommen.</b></p> <p><b>Der Antrag wird einstimmig angenommen.</b></p>
6	<p><b>Kassenkredit</b></p> <p>BGM Ing. Thomas Speigner erklärt den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern, dass zur rechtzeitigen Leistung von Mittelverwendungen der Kassenkreditrahmen auf 14% der Erträge erhöht werden soll. Diese Erhöhung ist durch die NÖ Gemeindeordnung, § 79 gedeckt. Der Kassenkredit soll und wird aus den laufenden finanzwirksamen Erträgen zurückgezahlt werden.</p> <p>Antrag Vorsitzender: auf Grund der Empfehlungen des Finanzausschusses und des Gemeindevorstandes für den oben angeführten Kassenkredit soll der Beschluss über die Aufnahme des Kassenkredites gefasst werden.</p> <p><b>Der Antrag wird einstimmig angenommen.</b></p>
7	<p><b>Anschaffung eines Multifunktionsladers inkl. Anbaubaggers</b></p> <p>Sachverhalt: Vorsitzende berichtet über die Notwendigkeit der Anschaffung eines zusätzlichen Geräteträgers für den Bauhof. Bei der Auswahl der möglichen Geräte wurden durch den Amtsleiter und die Mitarbeiter des Bauhofes mehrere Varianten erörtert und im Ergebnis ein Multifunktionslader als bestmögliche Ergänzung zum bestehenden Fuhrpark gesehen. Derzeit besteht der Fuhrpark an Geräteträgern aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kleintraktor JohnDeer – Einsatzbereich Grünraumpflege, Winterdienst, Schaufelbagger (Leichtgutschaufel)</li> <li>- Kleintraktor Cararro – Einsatzbereich Grünraumpflege, Schlägern, Winterdienst</li> <li>- Unimog – Einsatzbereich Winterdienst, Gießen</li> </ul> <p>Die zunächst von den Bauhofmitarbeitern vorgebrachte Idee, den Unimog durch einen großen Traktor zu ersetzen, wurde verworfen, da sich dadurch nur bedingt ein weiterer Einsatzbereich ergibt. Für den Winterdienst ist ein schweres Fahrzeug unabdingbar für die Schneeräumung auf den Gemeindestrassen. Für Transporte (z.B. für das Gießen) wäre bei einem Traktor ein Anhänger notwendig – dies wäre von der Handhabung eine Verschlechterung. In Summe überwiegen daher die Vorteile des Unimog gegenüber der etwaigen Anschaffung eines Kommunaltraktors als Ersatz.</p> <p>Weiters zeigte sich, dass der Kleintraktor JohnDeer aufgrund seines Alters (BJ 2008, Betriebsstunden derzeit 2.192,8) schon sehr Wartungsanfällig geworden ist. Der Einsatz des Fahrzeuges wird zwar sicherlich noch 2-3 Jahre möglich sein, insbesondere wenn aufgrund der Anschaffung eines weiteren Geräteträgers dieser etwas entlastet werden kann, eine zeitnahe Reparatur, welche dann als unwirtschaftlich gilt, kann jedoch nicht ganz ausgeschlossen werden.</p>



Seitens des Amtsleiters und der Bauhofmitarbeiter wurde daher das Produkt Avant ins Auge gefasst. Dieser Multifunktionslader hat die Möglichkeit von bis zu 200 Anbaugeräten (hydraulisch betrieben) Die Fahrzeugbreite entspricht der, des JohnDeers – somit ist der gleiche Einsatzbereich (hinkünftig) möglich. Bestehende Anbaugeräte können mittels keiner Umbauarbeiten adaptiert werden. Eine Besichtigung beim Generalimporteur sowie bei der MG Sierndorf verlief durchaus positiv, folgendes wurde dabei festgestellt:

- Festgestellt wurde, dass es aufgrund der vielfachen Einsatz- und Verwendungsmöglichkeit naturgemäß nicht mit einem Spezialgerät verglichen werden kann – da Spezialgeräte nur für die eine Einsatz- und Verwendungsmöglichkeit ausgelegt sind.
- Der Wechsel der Anbaugeräte ist einfach möglich – dies hat den Vorteil geringer Rüstzeiten und für das Umrüsten ist nur eine Person erforderlich
- Der Einsatz des Baggers ist für kleinere Bagger- und Grabungsarbeiten ausgelegt, eine Arbeitstiefe von ca. 2m ist für die meisten Anwendungsfälle ausreichend.

Abschließend ist anzumerken, dass das Arbeitsgerät als Multifunktionsmaschine zu beurteilen ist. Im Vergleich zu Spezialmaschinen (Bagger etc.) ergeben sich daher in der Funktionalität gewisse Defizite. Dafür ist das Arbeitsgerät durch die Zusatzgeräte vielfach einsetzbar und könnte auch schon als etwaiger Ersatz für den JohnDeer eingesetzt werden. Die Auslastung der Arbeitsmaschine in Sierndorf wurde mit 20 Arbeitsstunden in der Woche angegeben.

Kosten mit den Zusatzgeräten Kehrmachine, Baggerschaufel, Palettengabel, Leichtgutschaufel und 4 in 1 Schaufel (inkl. Zwickerfunktion), € 99.000,00 netto.

Erhobene Baggerarbeiten 2023

Fa. Mayer - € 22.100

Fa. Schrom - € 5.200,00

Straßenkehrung - € 2.500,00

Es wird angenommen, dass mit dem Multifunktionslader ca. 70% der bisher fremdvergeben Tätigkeiten selbst übernommen werden können. Dies ergibt daher eine theoretische Ersparnis von ca. € 20.000/Jahr.

Die Anbaugeräte können Altstoffsammelzentrum untergebracht werden – Platz ist vorhanden, da aufgrund der gesetzlichen Vorgaben keine Elektrogeräte und Problemstoffe übernommen werden können. Das Gerät selbst kann auch im Bauhof untergestellt werden.

Es wurde von der Firma Strobl Austria GmbH ein Angebot eingeholt, dieses wurde am 19.01.2024 mit einem Angebotsgesamtbetrag von 97.864,00 EURO (netto) übersendet.

Weiters wurde ein Angebot über die Firma Strobl zur Finanzierung (Leasing) eingeholt. Das Angebot bezüglich des Leasings lautet wie folgt:



	<p>Leasingobjekt Avant Multifunktionslader 750i, Knicklenker inkl. Zubehör, neu</p> <p>Kaufpreis: EURO 97.864,00          Anzahlung: EURO 24.466,00          Restwert: EURO 1.387,96</p> <p>Laufzeit: 60 Monate          Garantierter Fixzinssatz auf die gesamte Laufzeit</p> <p>monatliche Rate: EURO 1.387,96</p> <p>Auf Grund der Empfehlungen des Finanzausschusses und des Gemeindevorstandes stellt der Vorsitzende den Antrag der Gemeinderat möge den Beschluss über einen Ankauf eines Multifunktionsladers für den Bauhof beschließen und den Auftrag an die Firma Strobl Austria GmbH. vergeben.</p> <p><b>Der Antrag wird einstimmig angenommen.</b></p> <p>Weiters stellt der Vorsitzende den Antrag, die Anschaffung über ein Leasing wie angeboten zu finanzieren.</p> <p><b>Der Antrag wird einstimmig angenommen.</b></p>
8	<p><b>Anschaffung der Einrichtung für zwei Kleinkindergruppen im NÖ Landeskindergarten, Standort Franz Forsthuber Weg I</b></p> <p>Inhalt: Für die Einrichtung der zwei, in Bau befindlichen Kleinkindergruppen im NÖ Landeskindergarten wurde von der Firma Schorn GmbH. am 08.03.2024 ein Angebot in der Höhe von 54.854,99 EURO (netto) vorgelegt. 2022 wurde für die Einrichtung im Landeskindergarten I, Standort Marienhofstraße, die Firma Schorn beauftragt. Die Qualität der Waren sowie der Montageablauf war sehr zufriedenstellend. Auf Grund der bekannten Kompetenz der Firma Schorn stellt der Vorsitzende den Antrag das vorliegende Angebot anzunehmen und die Beauftragung für die Anschaffung der Einrichtung an die Firma Schorn zu beschließen.</p> <p><b>Der Antrag wird einstimmig angenommen.</b></p>
9	<p><b>Änderung der Friedhofsordnung</b></p> <p>Der Bürgermeister erörtert den Inhalt und die Änderungen der Friedhofsordnung:</p> <p style="text-align: center;">Friedhofsordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007</p>



für den Friedhof der Marktgemeinde Spillern

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

1. Der Friedhof in Spillern steht im Eigentum der Marktgemeinde Spillern im Folgenden kurz Gemeinde genannt.
2. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
3. Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde.
4. Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.

§ 2

Grabstellen

1. Der Friedhof verfügt über folgende Grabstellen oder es besteht die Möglichkeit deren Errichtung:
  - a) Erdgrabstellen:
    - für 2 Leichen und max. 4 Urnen
    - für 4 Leichen und max. 4 Urnen
    - für 1 Urne beim Urnenbaum in der Baumbestattungsanlage
  - b) sonstige Grabstellen:
    - Grüfte für 6 Leichen und max. 4 Urnen
    - Grüfte für 12 Leichen und max. 4 Urnen
    - Urnennischen in den Urnenwänden für 4 Urnen
2. Die Gesamtanzahl der unter Abs. 1. angeführten Urnenbelegung gilt sowohl für Urnen welche, in die Erdgrabstelle eingebracht werden als auch für Urnen, die außerhalb auf der Erdgrabstelle angebracht oder aufgestellt werden (z.B. Nischen auf Grabanlagen).



3. Der Bereich der Baumbestattungsanlage (Urnenbaum) ist im Übersichtsplan gekennzeichnet. In diesem Bereich ist die Bestattung nur in einer verrottbaren Urnenkapsel zulässig, der Abstand zwischen den einzelnen Urnenkapseln beträgt 60 cm. Die Grabstellen werden in der Natur nicht kenntlich gemacht. Zur Kenntlichmachung der Identität der Bestatteten im Bereich der Baumbestattungsanlage werden entsprechende Gedenkplaketten auf einer dafür vorgesehenen Gedenkstätte beim Urnenbaum über die Dauer des Benützungsrechts angebracht.

### § 3

#### Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

1. Bei der Gemeinde liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Amtsstunden auf.
2. In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

### § 4

#### *Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle*

1. Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
2. Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
3. Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benützungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benützungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes.

### § 5

#### Inhalt und Dauer des Benützungsrechtes

1. Das Benützungsrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.
2. Es berechtigt, je nach Art der zugewiesenen Grabstelle, zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und



verpflichtet, nach Maßgabe der Friedhofsordnung, zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.

3. Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgrabstellen nach Ablauf von 10 Kalenderjahren, bei sonstigen Grabstellen nach Ablauf von mindestens 10 und höchstens 30 Kalenderjahren nach der Begründung. Die Gemeinde hat in der Gebührenordnung die Dauer des Benützungsrechtes für sonstige Grabstellen festzulegen. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
4. Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
5. Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben und am Grund der Grabstelle wieder zu bestatten.

## § 6

### Verlängerung des Benützungsrechts

1. Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf 10 Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechts folgenden Jahr.
2. Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere 10 Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.
3. Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechts wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
4. Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass



das Benützungsericht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

## § 7

### Übertragung und Eintritt in das Benützungsericht an einer Grabstelle

1. Auf Antrag der benützungsberechtigten Person wird das Benützungsericht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.
2. Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Lebensgefährtin/Lebensgefährtin, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsericht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungserichtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsericht Gebrauch, wird das Benützungsericht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellen(Verlängerungs-)gebühr entrichtet hat.

## § 8

### Erlöschen des Benützungserichtes

1. Das Benützungsericht erlischt:
  1. durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
  2. durch schriftlichen Verzicht,
  3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007),
  4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs oder
  5. durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Grabstellengebühr (§ 33 Abs. 5 NÖ Bestattungsgesetz 2007).
2. Bei Erlöschen des Benützungserichtes wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgelallen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundmacht.
3. Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen



benutzungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.

4. Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

## § 9

### Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen

1. Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützensrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes nach den folgenden Richtlinien auszugestalten:

Erdgräber zur Beerdigung für bis zu 2 Leichen: Außenmaße – Länge 280cm, Breite 130cm, Innenmaße (mindestens) – Länge 215cm, Breite 90cm, Tiefe 200cm

Erdgräber zur Beerdigung für bis zu 4 Leichen: Außenmaße – Länge 280cm, Breite 190cm, Innenmaße (mindestens) – Länge 215cm, Breite 150cm, Tiefe 200cm

Grüfte zur Beisetzung bis zu 6 Leichen: Außenmaße – Länge 315cm, Breite 230cm, Innenmaße (mindestens) – Länge 265cm, Breite 180cm, Tiefe 300cm

Grüfte zur Beisetzung bis zu 12 Leichen: Außenmaße – Länge 315cm, Breite 410cm, Innenmaße (mindestens) – Länge 265cm, Breite 360cm, Tiefe 300cm

Die Ausmaße von Grüften auf dem der Firma Harmer KG gehörigen Grundstück Nr. 367/2 sind mit der Grundeigentümerin einvernehmlich festzulegen.

Die Grababstände zwischen Erdgräber sowie Grüften betragen 50 cm.

2. Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.



3. Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
  - a) das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
  - b) das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
  - c) das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
4. Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 3 a) bis c) nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.
5. Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.
6. Das Aufstellen unpassender Gefäße (z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc.) zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder den hierzu beauftragten Personen ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszufolgen oder ihm auf seine Kosten zu senden. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.
7. Die Gestaltung der Grabstellen der Baumbestattung obliegt dem Friedhofsbetreiber.

## § 10

### Verwahrlosung und Baufähigkeit von Grabstellen

1. Ist eine Grabstelle baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
2. Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufähigkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.

Pfad: F:\wu\00\_Vertretungskörper\_AllgVerwaltung\00\_GewählteGemeindeorgane\000\_Gemeinderat\Gemeinderat\02 18 03 2024\Protoll für HP.docx



3. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausfindig gemacht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
4. Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

### § 11

#### Bestattung

1. Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
2. Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
3. Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.
4. Die nahen Angehörigen des/r Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
  - 1.) Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin;
  - 2.) Lebensgefährtin oder Lebensgefährte,
  - 3.) Kinder,
  - 4.) Eltern,
  - 5.) die übrigen Nachkommen,
  - 6.) die Großeltern,
  - 7.) die Geschwister.

### § 12

#### Enterdigung

1. Eine Enterdigung einer Leiche, von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten sowie einer Urne oder Aschenkapsel bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.
2. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist.



3. Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Vorlage einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.
4. Eine Enterdigung, ausgenommen die Enterdigung einer Urne oder Aschenkapsel, ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
5. Anträge auf Enterdigung können von der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
6. Bei sanitätspolizeilichen Bedenken können zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben werden.
7. Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch von der Gemeinde bestimmte Personen durchgeführt werden.

### § 13

#### Überführung

1. Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist rechtzeitig, spätestens am Tag der Überführung durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
2. Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
3. Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung einer Leiche innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut, im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion und Urne oder Aschenkapsel, die Aschenreste enthält.
4. Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

### § 14

#### Verhalten auf dem Friedhof

Pfad: F:\wu\00\_Vertretungskörper\_AllgVerwaltung\00\_GewählteGemeindeorgane\000\_Gemeinderat\Gemeinderat\02 18 03 2024\Protoll für HP.docx



1. Der Friedhof darf nur während der am Eingang des Friedhofes kundgemachten Besuchszeiten betreten werden.
2. Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
  - b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.  
Ausnahmebewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung (keiner Ausnahmebewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 3),
  - c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
  - e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Assistenzhunde),
  - f) Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol,
  - g) die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.
  - h) die Ablage von Grabschmuck bei Grabstellen der Baumbestattungsanlage, ausgenommen im Zuge der Beisetzung.
3. Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Gemeinde durchgeführt werden. Die Gemeinde stellt für ein- oder mehrmalige Arbeiten im Friedhof und für die Einfahrt mit Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen Berechtigungsscheine aus. Diese Berechtigungsscheine sind bei der Durchführung der Arbeiten bzw. bei der Einfahrt für Kontrollzwecke bereit zu halten. Die Berechtigungsscheine enthalten auch Angaben über Zeiten, in denen (z.B. wegen Begräbnisfeiern oder anderer Feierlichkeiten) nicht mit lärmenden Maschinen gearbeitet und nicht in den Friedhof eingefahren werden darf. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung kann die erteilte Berechtigung eingeschränkt oder auf bestimmte Zeit entzogen werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der



Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 15  
Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden gemäß § 40 NÖ Bestattungsgesetz 2007 von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 16  
Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Antrag Vorsitzender: Über Antrag des Gemeindevorstandes wird dem Gemeinderat empfohlen, die nachstehende Friedhofsordnung zu genehmigen.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

10 **Anderung der Friedhofsgebührenordnung**

Der Vorsitzende erklärt, dass auf Grund der Änderung der Friedhofsordnung auch eine Angleichung der Friedhofsgebührenordnung folgt:

Friedhofsgebührenordnung  
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007  
für den Friedhof der Marktgemeinde Spillern

§ 1  
Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2  
Grabstellengebühren



(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen, auf 10 Jahre bei Nischen in der Urnenwand und auf 30 Jahre bei Gräften beträgt für

a) Erdgrabstellen:

einzelne Reihengräber	€	300,00
Familiengräber zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€	400,00
Baumbestattungsanlage für 1 Urne .....	€	300,00

b) sonstige Grabstellen:

Gräfte zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€	2.010,00
Gräfte zur Beisetzung bis zu 12 Leichen	€	4.200,00
Urnennische für 4 Urnen	€	1.800,00

### § 3

#### Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen (Gräfte) wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (3) Für sonstige Grabstellen (Nischen in der Urnenwand) wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit € 300,00 festgesetzt.

### § 4

#### Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Beerdigung in Erdgrabstellen.....	€	400,00
b) Urnenbeisetzung in Erdgrabstellen, Urnenbaum.....	€	280,00
c) Urnenbeisetzung in Nischen (Urnenwand, auf Grabanlagen)....	€	150,00
d) Beisetzung in gemauerten Grabstellen (Gräften) .....	€	1.200,00

(2) Bei Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Abs. (1) um € 710,00.



- (3) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz I festgesetzten Gebührensätze.
- (4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Montag – Donnerstag ab 15:00 Uhr und Freitag ab 12:00 Uhr) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Abs. (I) um 50%.

### § 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (§ 19 Abs. I NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der im § 4 angeführten Beerdigungsgebühren.

### § 6 Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle auf dem Gemeindefriedhof beträgt für jeden angefangenen Tag € 90,00.

### § 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Antrag Vorsitzender: Über Antrag des Gemeindevorstandes wird dem Gemeinderat empfohlen, die nachstehende Friedhofsgebührenordnung zu genehmigen.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

I.

## II Kooperationsvertrag Radland NÖ

Sachverhalt:

Erster Nachtrag zum bestehende Kooperationsvertrag zwischen Marktgemeinde Spillern und der Radland GmbH., 3100 St. Pölten, abgeschlossen am 13.12.2022; Inhalt:

2. Übernahme durch die Marktgemeinde ein weiterer Verleihstandort beim Bahnhof Spillern zum bestehenden Verleihstandort beim Jugendtreff
3. Aufstockung der Fahrradanzahl auf 8 Stück (zuvor 4 Stück)

Kosten des jährlichen Serviceentgeldes ab 20.03.2024 bis 15.11.2024 2.380,80 EURO (Brutto)

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes wird vom Vorsitzenden folgender Antrag gestellt: Genehmigung des vorliegenden Kooperationsvertrags zwischen der Marktgemeinde Spillern



	<p>und der Radland GmbH..</p> <p><b>Der Antrag wird einstimmig angenommen.</b></p>
12	<p><b>Teilnahme am Förderprogramm KLAR!</b></p> <p>Sachverhalt          Klimawandelanpassungsmodellregionen (KLAR) ist ein Förderprogramm des Klima- und Energiefonds. Das Hauptaugenmerk liegt auf der Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels (mehr Hitzetage, höhere Temperaturen, weniger Niederschläge, usw.).          Seit April 2022 haben die Gemeinden der KLAR! 10vorWien den, im Rahmen des Förderprogrammes eingereichten Maßnahmenkatalog, umgesetzt und dafür Projektförderungen abgeholt. Diese Phase dauert noch bis Juni 2024.          Bei der folgenden Projektphase von Juli 2024 bis Juni 2027 sind folgende Gemeinden geplant: Bisamberg, Enzersfeld im Weinviertel, Großrußbach, Hagenbrunn, Harmannsdorf, Korneuburg, Langenzersdorf, Leitzersdorf, Sierndorf, Spillern, Stetten und Stockerau.          Gesamte Einwohner:innenzahl laut Förderantrag: ca. 63.300.          Es ist wiederum die Zustimmung der Mitgliedsgemeinden zum Projektantrag (Einreichung Ende März 2024) erforderlich.          Als Voraussetzung für die Weiterführung gelten eine Förderung des Klima- und Energiefonds (75% der Projektkosten) und Gemeindebeiträge in Höhe von 25% der Projektkosten.          Dadurch ergeben sich für die teilnehmenden Gemeinden jeweils folgende Kosten:          In der Annahme, dass alle oben angeführten 12 Gemeinden die Teilnahme positiv beschließen, entstehen pro Jahr brutto pro Gemeinde € 2.270.--. Das sind gesamt brutto € 6.810, -- für 3 Jahre. Die Vorschreibung für diese Beträge erfolgt jeweils am Ende eines Projektjahres (jeweils im Juni).          Dadurch wird ein Gesamtinvestitionsvolumen in der KLAR!10vorWien von € 326.667, -- ausgelöst.</p> <p>Zusatz Bonusmaßnahme:          Die Eigenmittel der Region können sich bei Umsetzung einer gemeindeeigenen Bonusmaßnahme von 25% auf 15% verringern. Dies kann allerdings erst nach Ende der Projektlaufzeit geltend gemacht werden.          Erklärung Bonusmaßnahme:          Umsetzung von Projekten im Bereich der Klimawandelanpassung auf Gemeindeebene. Diese Maßnahmen müssen zusätzlich zu den von der KLAR! gesetzten Aktivitäten durchgeführt werden. Für die Umsetzung ist die jeweilige Gemeinde und nicht die KLAR! Manager:in verantwortlich.</p> <p>Antrag vom Vorsitzenden über den folgenden Beschluss.          Der Gemeinderat der Marktgemeinde Spillern beschließt die Teilnahme an der Phase 3 der KLAR-Region 10 vor Wien sowie die Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel in Höhe von gesamt 6.810,00 EURO sowie die auf Gemeindeebene geplante Bonusmaßnahme.</p>



	<p><b>Der Antrag wird einstimmig angenommen.</b></p>
13	<p><b>Darlehen Hochwasserpumpwerk</b></p> <p>Bürgermeister Speigner erklärt, dass die Finanzierung in den Gebührenhaushalt mittels eines Darlehen in der Höhe von 231.800,00 EURO fallen soll. Es wurden Darlehensangebote durch mehrere Banken eingeholt:</p> <p>BAWAG: Fix, 3,62% 30 Jahre (20 Jahre fix, dann Neuvereinbarung)          Raiffeisenbank: Fix, 3,59 % 30 Jahre          Hypo: Fix, 3,731% 30 Jahre (20 Jahre fix, dann Neuvereinbarung)</p> <p>Die Raiffeisenbank wurde als Bestbieter mit einem Fixzinssatz von 3,59% p.a., Tilgung in halbjährlichen Kapitalraten, ermittelt.</p> <p>Bürgermeister Speigner nimmt die Empfehlung vom Gemeindevorstand auf und stellt den Antrag die Darlehensvergabe an die Raiffeisenbank zu genehmigen.</p> <p>Der Gemeinderat beschließt <b>einstimmig</b> die Vergabe des Darlehens zur Finanzierung der <b>Sanierung Hochwasserpumpwerk</b>, in der Höhe von € 231.800,00 gemäß dem Angebot vom 27.02.2024 – an die Raiffeisenbank Stockerau, wobei die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren erfolgen soll.</p>
14	<p><b>Darlehen Kindergartenerweiterung</b></p> <p>Der Vorsitzende gibt bekannt, dass ein kurzfristiges Darlehen von 200.000€ geplant wird. Es wurden Darlehensangebote durch mehrere Banken eingeholt.</p> <p>BAWAG: 4,714%, 10 Jahre          Raiffeisenbank: Var, 4,551%, 10 Jahre          Hypo: Var, 4,561%, 10 Jahre</p> <p>Die Raiffeisenbank wurde als Bestbieter mit Kondition für 10 Jahre mit einem variablen Zinssatz mit Bindung an 6-Monats-Euribor zuzüglich Aufschlag 0,65%-Punkte p.a., in jedem Fall beträgt der Sollzinssatz mindestens 0,65% p.a., Tilgung in halbjährlichen Kapitalraten, ermittelt.</p> <p>Bürgermeister Speigner nimmt die Empfehlung vom Gemeindevorstand auf und stellt den Antrag die Darlehensvergabe an die Raiffeisenbank zu genehmigen.</p>



	<b>Der Antrag wird einstimmig angenommen.</b>
15	<b>Sondersubvention Stocksportanlage</b>  Am 24.01.2024 ist vom SV Spillern Stocksport ein Ansuchen um eine Sondersubvention für die Neugestaltung der vier Stocksportbahnen bei der Marktgemeinde Spillern eingebracht worden. Kostenvoranschläge von der Firma Schneps Transport GmbH. in der Höhe von 7.959,84 EURO und Fa. Fetter Baumarkt GmbH 26.187,92 EURO Die Gesamtkosten werden mit insgesamt 34.147,76 Euro angegeben. Die geplante Umsetzung wurde für die KW 16-19 angegeben.  Auf Empfehlung des Ausschusses für Finanzen sowie des Gemeindevorstandes wird vom Bürgermeister Speigner der Antrag an die Gemeinderäte gestellt, dem Ersuchen des Vereins SV Spillern Stocksport eine Sondersubvention in der Höhe von 15.000,00 EURO stattzugeben und die Förderungssumme zu genehmigen.  <b>Der Antrag wird einstimmig angenommen.</b>

